

Öffentliche Bekanntmachung

2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landesöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Barmstedt verordnet:

§ 1

Aus folgenden Anlässen dürfen in Barmstedt alle Verkaufsstellen am Sonntag bzw. Feiertag zu den genannten Zeiten geöffnet sein:

1. „Historischer Mittelaltermarkt auf der Schlossinsel“
am 11.05.2025 von 12:00-17:00
2. „Stoppelmarkt Barmstedt“ am 10.08.2025 von 12:00-17:00 Uhr
3. „Hundemesse Schlossinsel“ am 14.09.2025 von 12:00 – 17:00 Uhr
4. „Regionalmarkt HGB“ am 19.10.2025 von 12:00 – 17:00 Uhr

Das Offenhalten der Verkaufsstelle ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zu geben.

§ 2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Rechtskraft mit Ablauf des 19.10.2025.

Barmstedt, den 13.03.2025

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Döpke